

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1986/5/15 13Os6/86, 14Os44/99, 14Os38/05b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.05.1986

#### Norm

StPO §317 Abs2

### Rechtssatz

Gemäß § 317 Abs 2 StPO bleibt die Reihenfolge der Fragen der Beurteilung des Schwurgerichtshofs überlassen, welcher sie unter Berücksichtigung des Zwecks festzusetzen hat, einen der wahren Meinung der Geschwornen entsprechenden und für die Sachentscheidung brauchbaren Wahrspruch zu erzielen. Demgemäß enthält das Gesetz keine Regelung, wonach Zusatzfragen nach Rechtfertigungsgründen vor jenen nach Schuldausschließungsgründen zu stellen wären.

## **Entscheidungstexte**

• 13 Os 6/86

Entscheidungstext OGH 15.05.1986 13 Os 6/86

• 14 Os 44/99

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 14 Os 44/99

nur: Gemäß § 317 Abs 2 StPO bleibt die Reihenfolge der Fragen der Beurteilung des Schwurgerichtshofs überlassen. (T1) Beisatz: Beschränkt ist diese richterliche Gestaltungsfreiheit nur insoweit, als die Reihenfolge nicht unlogisch (und hiedurch der erschöpfenden faktischen und rechtlichen Beurteilung des Falles durch die Geschworenen hinderlich) sein darf. (T2)

• 14 Os 38/05b

Entscheidungstext OGH 10.05.2005 14 Os 38/05b

Auch; nur T1; Beis ähnlich T2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0100939

Dokumentnummer

JJR\_19860515\_OGH0002\_0130OS00006\_8600000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$